

Audi Gebrauchtwagen Garantie bis zum 5. Fahrzeugjahr*

Garantiebedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Garantie des teilnehmenden Audi Partners als Garantiegeber.

Rechte bestehen unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht.

1. Gegenstand und Umfang der Garantie

- 1.1. Der Garantiegeber (der in der Garantieranmeldung benannte Audi Partner) gewährt dem Garantiennehmer (Fahrzeughalter) für das in der Garantieranmeldung (Garantie) bezeichnete Fahrzeug eine Gebrauchtwagen-Garantie. Im Rahmen der Garantie wird Ersatz für die Kosten von Reparaturen geleistet, die dadurch erforderlich werden, dass an dem bezeichneten Fahrzeug während der Laufzeit der Garantie Mängel in Werkstoff (Materialien und Teile) und/oder Werkarbeit (Verarbeitung) auftreten. Maßstab dafür ist der in der Automobilindustrie übliche Stand der Technik vergleich-barer Fahrzeugtypen bei Erstauslieferung.
- 1.2. **Keine Garantie besteht für:**
 - a. Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);
 - b. Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
 - c. Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;
 - d. Auf LPG und Erdgas umgerüstete Fahrzeuge;
 - e. Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden;
 - f. Fahrzeuge, bei denen nach Garantiebeginn technische Veränderungen oder Nutzungsänderungen nach 1.2. a–d vorgenommen wurden.
- 1.3. Die Garantie schließt sich unmittelbar an die Audi Neuwagen-garantie an und hat eine Laufzeit von maximal 3 Jahren ab Ende der Audi Neuwagen-garantie. In der Garantieranmeldung sind die Daten der Laufzeit aufgeführt.
- 1.4. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, gilt diese auch in den geografischen Grenzen Europas. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.
- 1.5. Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer bei Mängeln, nicht eingeschränkt. Diese gesetzlichen

2. Garantieausschlüsse

Im Rahmen der Garantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

2.1. Nicht von der Garantie umfasste Gefahren

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen wird kein Ersatz für Schäden geleistet,

- 2.1.1. die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z. B.:
 - a. Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b. mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
 - c. unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
 - d. Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;
 - e. unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;
 - f. Tierbiss;
- 2.1.2. die durch Verschleiß entstanden sind, d. h. für Schäden an Bauteilen, die bedingt durch Alter bzw. Nutzungsdauer oder Laufleistung bei Schadeneintritt den Pflege- und Wartungsrichtlinien des Herstellers entsprechend ohnehin hätten gewechselt werden müssen bzw. deren Austausch zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahr-sicherheit ohnehin geboten war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen;
- 2.1.3. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z. B. Eingriffe am Kilometerzähler);
- 2.1.4. für die ein Dritter eintrittspflichtig ist, bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist);

*Die Laufzeit setzt sich aus der Neuwagen-garantie der AUDI AG mit einer Laufzeit von 2 Jahren sowie der sich hieran anschließenden Garantie des Audi Partners von 3 Jahren (Informationen zu den Garantiebedingungen erhalten Sie bei Ihrem Audi Partner oder unter www.audi.de/gebrauchtwagen) zusammen. Garantiegeber der Gebrauchtwagen-Garantie ist der teilnehmende Audi Partner. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich die Garantielaufzeit nach dem Fahrzeugalter richtet. Weitere Voraussetzungen bzw. Beschränkungen der Garantie, insbesondere den Beginn der Garantielaufzeit, entnehmen Sie bitte der Garantieranmeldung/den Garantiebedingungen.

Ein Angebot vermittelt durch den Audi VersicherungsService, Zweigniederlassung der Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig. Leistungen gemäß Bedingungen der Volkswagen Versicherung AG, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig.



- 2.1.5. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z. B. Tuning) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
- 2.1.6. die von der Garantie ausgeschlossen sind, insbesondere Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch);
- 2.1.7. die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
 - a. die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet worden sind (z. B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);
 - b. eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
 - c. ein erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
 - d. das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

2.2. Nicht von der Garantie umfasste Teile

Nicht umfasst sind:

- a. Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
- b. Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- c. Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- d. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- e. Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen;
- f. Hochvoltbatterien jeglicher Art inklusive Gehäuse und dessen Innenteile;
- g. Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;
- h. nicht werkseitig eingebaute Teile, wie insbesondere nicht werkseitig eingebaute Radios, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtung, Audio- und Videosysteme, bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z. B. bei Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung;
- i. Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM) für Navigationsgeräte;
- j. Folgeschäden an nicht versicherten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

2.3. Nicht von der Garantie umfasste Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- a. Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;
- b. Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
- c. mittelbare Schäden, wie z. B. Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u. ä.;
- d. Wartungsarbeiten;
- e. Auswuchten der Räder;

- f. Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- g. Schäden, die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden sind, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- h. Schäden, die durch Überspannung aus dem Hochvolt-system entstanden sind.

3. Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

- a. während der Laufzeit der Garantie alle Serviceintervalle nach den Vorgaben der AUDI AG durchgeführt werden;
- b. der garantispflichtige Schaden vor der Reparatur unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Tagen nach Auftreten des Schadens zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt werden und etwaige Weisungen zur Minderung des Schadens befolgt werden; und
- c. dem reparierenden Betrieb die zu ersetzenden Teile überlassen werden.

Auch bei Nichtbeachtung der oben genannten Pflichten ist der Garantiegeber insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Garantiennehmer nachweist, dass die Verletzung der Pflichten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die genannten Pflichten arglistig verletzt werden.

4. Art und Höhe der Garantieleistung

4.1. Erstattungsfähige Lohn- und Materialkosten

Im Garantiefall wird Ersatz geleistet für die schadenbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten. Die Lohn- und Ersatzteilkosten werden zu 100 % ersetzt. Dabei werden die garantierten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Reparatur garantierte Bauteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteileaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht ersetzt.

- a. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit.
- b. Für Fahrzeuge, die eine Gesamtfahrleistung von 200.000 km überschritten haben, beträgt die maximale Ersatzleistung 2.000,- Euro je Schaden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts.
- c. Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

4.2. Geltendmachung der Garantieansprüche bei Fremdreparaturen

- a. Geltendmachung gegenüber dem Versicherungsunternehmen

Der Garantiegeber versichert die beschriebenen Garantieleistungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen bei einem Versicherungsunternehmen. Die Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig ist mit der Regulierung der Schäden aus einem Garantiefall – handelnd für das Versicherungsunternehmen – beauftragt. Sofern der Garantiegeber aufgrund von Insolvenz seiner Verpflichtung aus der Garantie-zusage nicht nachkommt, tritt der Garantiegeber seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Garantiennehmer ab. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens werden auf Wunsch mitgeteilt. In diesem Fall hat der Garantiennehmer die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum bei der Volkswagen Versicherungsdienst GmbH einzureichen.

- b. Geltendmachung gegenüber dem Garantiegeber

Der Garantiennehmer kann die Reparaturkosten zunächst verauslagen und dann beim Garantiegeber zur Erstattung einreichen oder – sofern die Reparatur bei einer im Inland gelegenen Vertragswerkstatt durchgeführt wurde – seinen Erstattungsanspruch nach erteilter Freigabe durch den Garantiegeber an den reparierenden Betrieb abtreten. Ist die Reparatur im Ausland erforderlich, kann der Garantiennehmer die Reparaturkosten zunächst verauslagen. In diesem Fall ist dem Garantiegeber die quitierte Reparaturrechnung zur Erstattung im Rahmen dieser Bedingungen einzureichen. Alternativ zu einer Verauslagung der Reparaturkosten durch den Garantiennehmer, kann der Garantiennehmer zunächst einen Kostenvoranschlag beim Garantiegeber einreichen, aus dem die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen. Die Leistung des Garantiegebers erfolgt dann zunächst auf Basis des Kostenvoranschlags durch dessen Versicherer. In diesem Fall hat der Garantiennehmer dem Garantiegeber nach Vornahme der Reparatur die quitierte Reparaturrechnung, aus der die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem Kostenvoranschlag und der Reparaturrechnung sind zwischen den Parteien auszugleichen. Kosten, die dem Garantiennehmer dadurch entstehen, dass der Garantiennehmer die Reparatur ohne vorherige Zustimmung des Garantiegebers durchführen lässt, erstattet der Garantiegeber nicht.

5. Abwicklung der Garantie

5.1. Reparatur beim Garantiegeber

Wird eines der von der Garantie umfassten Teile funktionsunfähig, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens durch den Garantiegeber. Der Garantiennehmer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug grundsätzlich dem Garantiegeber für eine Reparatur zur Verfügung zu stellen, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Garantiegebers eintritt.

5.2. Reparatur bei einer Vertragswerkstatt, die nicht Garantiegeber ist (Fremdreparatur)

Der Garantiennehmer kann bei Schäden, die aufgrund eines Garantiefalls außerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Garantiegebers eintreten, die Reparatur im Inland und im europäischen Ausland durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt ausführen lassen. Der Garantiennehmer hat vor Beginn der Reparatur den Garantiegeber von dem Schadenfall zu verständigen und mit ihm den Reparaturumfang abzustimmen.

Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag bei Reparaturen im europäischen Ausland ist dem Garantiegeber zur Erstattung einzureichen.

6. Verjährung und Übergang der Garantie

- a. Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach dem Schadeneintritt, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
- b. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs gehen die Ansprüche aus der Garantie mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern dieser den Halterwechsel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Halterwechsel, dem Garantiegeber angezeigt hat. Anderenfalls erlischt die Garantie.

Die Garantie endet unabhängig davon vorzeitig bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.